

Kündigung und Beitragsfreistellung als Fälle der Nachbearbeitung

Dass der Widerruf keine Nachbearbeitungsobliegenheiten auslöst, Kündigung und Beitragsfreistellung dagegen schon, erschließt sich nicht.

Von Jürgen Evers

Der BGH hat entschieden, dass es in der alleinigen Entscheidung des Kunden stehe, sich durch Ausübung des Widerrufsrechts vom Vertrag zu lösen. Diese Entscheidung habe der Versicherer auch unter Berücksichtigung seiner Pflicht zu respektieren, die Interessen des Vermittlers und insbesondere dessen Provisionsinteresse zu wahren.¹ In Fällen der Kündigung bestehender Versicherungsverträge durch Kunden soll indessen eine Nachbearbeitung erforderlich sein. Der 1. Zivilsenat begründet die unterschiedliche Behandlung damit, dass die Ausübung des Widerrufsrechts im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gegenüber der Kündigung durch den Kunden einen Sonderfall darstelle.

Das dem Kunden eingeräumte ordentliche Kündigungsrecht trage der Erfordernis Rechnung, im Laufe des Vertragsverhältnisses auf veränderte tatsächliche Umstände reagieren zu können. Bei einem bereits durchgeführten Vertragsverhältnis komme in der Gesamtbetrachtung der Fürsorgepflicht des Versicherers das Provisionsinteresse des Vermittlers zu wahren, erheblich größeres Gewicht zu als im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts, bei der es an einer Vertragsdurchführung regelmäßig fehle. Auch im Falle des Antrags des Kunden auf Beitragsfreistellung sei eine Nachbearbeitung zu verlangen. Einem solchen Antrag werde regelmäßig zugrunde liegen, dass der Kunde aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse von der Prämienzahlung Abstand nehmen wolle. Bemühungen um die weitere Durchführung des Vertrags gehörten daher mit Blick auf die gegenüber dem Vermittler bestehende Interessenwahrungspflicht zu dem vom Versicherer zu verantwortenden Pflichtenprogramm. Die Ausführungen begegnen durchgreifenden Bedenken. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts ist allgemein und war auch beim Lebens-

versicherungsvertrag seit jeher nicht an besondere Voraussetzungen gebunden.² Bei der Kündigung handelt es sich um ein Gestaltungsrecht, dessen Rechtsfolgen mit Zugang eintreten.³ Wird der Lebensversicherungsvertrag durch die Kündigung des Versicherungsnehmers beendet, ohne dass es einer Mitwirkung des Versicherers bedarf,⁴ fragt sich, ob Raum ist für eine Nachbearbeitung. Denn diese zielt darauf ab, den ursprünglich vermittelten Vertrag zu erhalten.⁵ Der Erklärende kann die Wirkung einer Kündigung jedoch einseitig nicht mehr beseitigen.⁶ Insbesondere kann er eine Kündigung nicht zurücknehmen.⁷

Im Rahmen der Vertragsfreiheit haben die Parteien zwar die Möglichkeit, den Eintritt der Rechtsfolgen einer wirksam gewordenen Kündigung durch Vereinbarung aufzuheben bzw. zu beseitigen.⁸ Einigen sie sich noch vor Ablauf der Kündigungsfrist darauf, so schließen sie damit einen Vertrag des Inhalts, sich gegenseitig so behandeln zu wollen, wie wenn die Kündigung nicht erfolgt wäre.⁹ Nur in diesem Falle bliebe der gekündigte Vertrag in Kraft.¹⁰ Kommt die Einigung indes erst nach dem Kündigungstermin zustande, scheidet eine Fortsetzung des früheren Vertragsverhältnisses aus, da ein solches nicht mehr besteht und der aufgelöste Vertrag nicht mehr aufleben kann.¹¹ Aber selbst die noch mögliche Fortführung ließe sich nur durch einen Vertrag erzielen, nicht durch einseitige Handlung des Kunden. Im provisionsrechtlichen Sinne bedeutet dies, dass ein weiteres Geschäft geschlossen werden muss, weil der Fortbestand des Vertrages weder die Rechtsfolge einer einseitigen Willenserklärung des Versicherers darstellt, noch auf einer im ursprünglich vermittelten Vertrag geregelten Verpflichtung des Kunden beruht, weshalb er nur durch eine werbende Tätigkeit zu erzielen ist.¹² Die erforderliche werbende Tätigkeit des Vermittlers kann aber durch Nachbearbeitungsgrundsätze nicht fingiert

werden, zumal die Anwendung des § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB eine abweichende Ausführung des Geschäfts voraussetzt, an der es fehlt, wenn der Kunde das ihm von vornherein vorbehaltenen Recht ausübt.¹³ Für die Beitragsfreistellung gilt nichts anderes.¹⁴ Nach § 165 Abs. 1 VVG führt das Freistellungsverlangen entweder zur Umwandlung der Lebensversicherung¹⁵ oder zum Erlöschen derselben, sofern die vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht worden ist.¹⁶ Das Freistellungsverlangen ist ebenso eine einseitige Willenserklärung, die keiner Annahme des Versicherers bedarf.¹⁷ Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsvertrages ist nicht möglich, nur noch ein Neuabschluss.¹⁸ Diesem gesetzlichen Leitbild, das Fürsorgepflichten im Innenverhältnis des Versicherers zum Vermittler nicht beeinflussen können,¹⁹ entspricht es, dass der Versicherer Kündigung und Beitragsfreistellung mindestens ebenso zu respektieren hat wie den Widerruf.

- 1 BGH, 08.07.2021 - I ZR 248/19 - EversOK LS 42, 43 – Netfonds –.
- 2 Vgl Bruck/Doersting, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages 1933, § 6 Rz. 4.
- 3 OLG Stuttgart, 24.04.1986 - 7 U 297/85 - EversOK LS 4.
- 4 Goll/Gilbert/Steinhaus, Handbuch der Lebensversicherungen, 11.A, S. 145.

- 5 BAG, 25.10.1967 - 3 AZR 453/66 - EversOK LS 29a.
- 6 Eingehend EversOK Anm. 21.1.4 zu OLG Brandenburg, 20.05.2009 - 3 U 20/09 -.
- 7 BGH, 24.06.1998 - XII ZR 195/96 - EversOK LS 7.
- 8 BGH, 24.06.1998 - XII ZR 195/96 - EversOK LS 8.
- 9 BGH, 24.06.1998 - XII ZR 195/96 - EversOK LS 11.
- 10 BGH, 24.06.1998 - XII ZR 195/96 - EversOK LS 12.
- 11 BGH, 24.06.1998 - XII ZR 195/96 - EversOK LS 13.
- 12 Vgl. BGH, 24.04.1986 - I ZR 83/84 - EversOK LS 6
- 13 EversOK, Anm. 27.1 zu OLG Hamm, 21.01.1999 - 18 U 109/98 - Aachen-Münchener 1 -.
- 14 Eingehend EversOK Anm. 21.2 ff. zu OLG Brandenburg, 20.05.2009 - 3 U 20/09 -.
- 15 OLG Frankfurt/Main, 05.03.2015 - 3 U 131/13 - EversOK LS 4
- 16 OLG Frankfurt/Main, 05.03.2015 - 3 U 131/13 - EversOK LS 6
- 17 OLG Frankfurt/Main, 22.03.2018 - 12 U 5/16 – EversOK LS 5
- 18 OLG Frankfurt/Main, 05.03.2015 - 3 U 131/13 - EversOK LS 7
- 19 Vgl. BGH, 06.11.2013 - I ZR 104/12 – EversOK 34 - Atlanticlux 37 -



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Neu! Podcast Autorengespräch

Exklusive Autorengespräche und Managermeinungen, authentisch und in voller Länge, ab sofort im Online-Kiosk.



<https://bit.ly/3ykx8qm>



Jetzt Reinhören!